

## **PFLEGEFREISTELLUNG – NEU**

### **§ 76 BDG**

Wenn man wegen der Pflege eines erkrankten Kindes nicht arbeiten gehen kann, hat man Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung. Bisher jedoch nur dann, wenn der pflegende Elternteil im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat. Diese Einschränkung fällt. In Zukunft haben alle Eltern Anspruch auf Pflegefreistellung, unabhängig davon, ob sie mit dem leiblichen Kind im gleichen Haushalt wohnen oder nicht.



Für ehemalige Ehepartner besteht der Rechtsanspruch auch dann, wenn keine gemeinsame Obsorge vereinbart wurde. Bei Krankenhausaufenthalten von Kindern kann die Anwesenheit eines Elternteils die Heilung beschleunigen und die Psyche positiv beeinflussen. Deshalb gilt die Ausweitung der Pflegefreistellung auch für die Begleitung bei stationären Spitalsaufenthalten von Kindern unter 10 Jahren.

Für Kinder über zehn Jahren ist eine Pflegefreistellung der Eltern im Falle des Spitalsaufenthaltes ebenfalls möglich- allerdings muss dafür eine entsprechende medizinische Indikation vorliegen (die Anwesenheit der Eltern für die Heilung von den Ärzten als notwendig erachtet werden). Zukünftig haben auch Stiefeltern Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die leiblichen Kinder des Partners im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Das heißt, auch "neue" Partner in sogenannten "Patchwork"-Familien können die Freistellung künftig in Anspruch nehmen - also Partner, die zwar nicht leiblicher Elternteil sind, aber im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben.

**Diese Änderung gilt mit 1.1.2013!**

**Die „gelebte“ Sozialpartnerschaft hat zu dieser positiven Gesetzesänderung geführt. Nur wer am Verhandlungstisch sitzt, kann mitgestalten!**

**Mit gewerkschaftlichen Grüßen!**

Hermann GREYLINGER  
Vorsitzender

Reinhard ZIMMERMANN  
Vors.Stv

Hermann WALLY  
Vors.Stv